

Amt für öffentliche Ordnung
0802/IX

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss
Sitzung am: 08.10.2026

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW; „Feuerwerk an Silvester in Siegburg“

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bürgerantrag nach § 24 GO NRW von Frau Hoffmann wird verwiesen.

Dem Bürgerantrag wurde eine Unterschriftenliste beigefügt. Insgesamt sind 67 Unterschriften aufgenommen worden. Aus Datenschutzgründen wurden diese der Vorlage nicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreisstadt Siegburg bedankt sich für die eingereichte Petition und für die darin zum Ausdruck gebrachte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des privaten Silvesterfeuerwerks auf Menschen, Tiere, Umwelt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Stadtverwaltung hat die mit der Petition verbundenen Vorschläge eingehend geprüft. Dabei wurde insbesondere die Forderung betrachtet, das private Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester auf eine zentrale Fläche im Stadtgebiet zu beschränken und außerhalb dieser Fläche zu untersagen. Ebenso wurde die Anregung geprüft, innerhalb einer solchen Feuerwerkszone zusätzlich ein Alkoholverbot beziehungsweise ein dem Straßenverkehr vergleichbares Alkoholverbot vorzusehen.

Nach ordnungsbehördlicher Bewertung sieht die Stadtverwaltung derzeit keinen sachgerechten Ansatz, das private Silvesterfeuerwerk in Siegburg auf wenige zentrale Feuerwerkszonen zu konzentrieren.

Die Stadtverwaltung teilt grundsätzlich die mit der Petition verbundenen Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes.

Eine Reduzierung des privaten Silvesterfeuerwerks kann insbesondere dazu beitragen, die mit Feuerwerk verbundenen Lärm- und Lichtimmissionen, Feinstaub- und Schadstoffbelastungen sowie die Entstehung von Abfällen zu verringern. Auch für Tiere können die mit dem Silvesterfeuerwerk verbundenen Lärm- und Lichtreize erhebliche Belastungen darstellen.

Aus Umwelt- und Tierschutzsicht ist es daher grundsätzlich sinnvoll, unnötige Belastungen durch Feuerwerk möglichst zu reduzieren.

Die Frage, in welchem Umfang das private Silvesterfeuerwerk rechtlich beschränkt werden kann, ist jedoch maßgeblich durch das Bundesrecht bestimmt. Die positiven Auswirkungen einer Reduzierung des Feuerwerks allein begründen keine kommunale Befugnis, das private Silvesterfeuerwerk nach Belieben räumlich oder vollständig zu verbieten.

Die wesentlichen Regelungen über den Umgang mit und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern enthält das bundesrechtliche Sprengstoffrecht, insbesondere das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 grundsätzlich am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gleichzeitig enthält § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bereits ein unmittelbar geltendes Verbot: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Für Nordrhein-Westfalen ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Sprengstoffrecht um Bundesrecht handelt. Die Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen obliegt in Nordrhein-Westfalen den Bezirksregierungen und den kommunalen Ordnungsbehörden. Die Bezirksregierungen üben zugleich die Fachaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte aus.

Die kommunale Ordnungsbehörde kann daher nicht eigenständig die bundesrechtlichen Vorgaben des Sprengstoffrechts durch eine beliebige kommunale Regelung ersetzen oder ein allgemeines Verbot sämtlicher privater Feuerwerkskörper im Stadtgebiet schaffen. Weitergehende Beschränkungen müssen sich vielmehr innerhalb der durch das Bundesrecht eröffneten Handlungsmöglichkeiten beziehungsweise aus einer entsprechenden Gefahrenlage und den hierfür einschlägigen rechtlichen Befugnissen ergeben.

Eine grundlegende Änderung der bundesrechtlichen Regelungen – etwa eine generelle Einschränkung oder ein bundesweites Verbot des privaten Silvesterfeuerwerks – wäre Sache des Bundesgesetzgebers.

Mit der Einrichtung weniger zentraler Feuerwerksflächen verbinden die Petentinnen und Petenten offenbar auch die Erwartung, dass das private Böllern bereits in den Tagen vor dem Jahreswechsel deutlich zurückgehen oder vollständig unterbleiben würde. Diese Erwartung steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung zentraler Feuerwerkszonen für den Silvesterabend. Eine zentrale Fläche, auf der das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester ermöglicht oder gebündelt werden soll, führt nicht dazu, dass Personen bereits in den Tagen vor dem Jahreswechsel auf das Abbrennen von Feuerwerk oder zünden von Böllern verzichten. Ebenso wenig kann eine solche Fläche verhindern, dass nach dem Jahreswechsel Feuerwerkskörper abgebrannt werden.

Entscheidend ist insoweit die bundesrechtliche Regelung des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV. Danach ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 grundsätzlich auf den 31. Dezember und den 1. Januar beschränkt. Außerhalb dieses Zeitraums gelten die entsprechenden gesetzlichen Erlaubnis- und Ausnahmenvorschriften.

Die Einrichtung einer zentralen Feuerwerkszone für den Jahreswechsel würde daher keinen zusätzlichen rechtlichen Zusammenhang zwischen dem dortigen Feuerwerk und dem Verhalten der Bevölkerung an den Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel schaffen. Soweit außerhalb des zulässigen Zeitraums Feuerwerk abgebrannt wird, gelten bereits heute die hierfür bestehenden gesetzlichen Beschränkungen.

Eine zentrale Feuerwerksfläche wäre folglich kein Instrument, mit dem das Abbrennen von Feuerwerk in den Tagen vor dem Jahreswechsel gesteuert oder verhindert werden könnte.

Unabhängig davon wird die Stadtverwaltung die Bevölkerung über die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die für Siegburg bestehenden kommunalen Regelungen frühzeitig informieren. Hierzu wird insbesondere der städtische Newsletter genutzt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen rechtzeitig darüber informiert werden, wann und unter welchen Voraussetzungen Feuerwerk abgebrannt werden darf und welche örtlichen Verbote beziehungsweise Schutzbereiche zu

beachten sind.

Die Einrichtung einer einzigen zentralen Feuerwerkszone wird von der Stadtverwaltung aus ordnungsbehördlicher Sicht nicht als sachgerechte Lösung angesehen. Eine solche Regelung würde voraussetzen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten übrigen Stadtgebiet wirksam unterbunden und kontrolliert werden kann. Die Stadt müsste damit nicht lediglich die zentralen Flächen überwachen. Vielmehr wäre gleichzeitig eine Kontrolle des übrigen Stadtgebietes erforderlich, um sicherzustellen, dass das dort geltende Feuerwerksverbot tatsächlich eingehalten wird.

Eine flächendeckende Überwachung durch den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei kann angesichts der hierfür erforderlichen personellen Ressourcen nicht gewährleistet werden. Eine Regelung, deren Einhaltung in der Praxis nicht hinreichend kontrolliert und durchgesetzt werden kann, erscheint aus ordnungsbehördlicher Sicht daher nicht als geeigneter Ansatz.

Hinzu kommt die Gefahr von Verlagerungseffekten. Erfahrungen und Einschätzungen anderer nordrhein-westfälischer Kommunen zeigen, dass bei der Einrichtung von Verbotszonen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das Feuerwerk in angrenzende oder andere Bereiche verlagert.

Darüber hinaus würde die Konzentration des privaten Silvesterfeuerwerks auf eine einzige Fläche eine neue ordnungsbehördliche Situation schaffen.

An einem solchen Ort wäre mit einer größeren Ansammlung von Menschen zu rechnen, die gleichzeitig Feuerwerkskörper abbrennen. Daraus ergäben sich zusätzliche Anforderungen insbesondere an:

- die Steuerung von Besucherströmen,
- Rettungs- und Fluchtwege,
- Brandschutz und Brandbekämpfung,
- die medizinische Versorgung,
- die Präsenz von Ordnungsdienst und Polizei,
- die Vermeidung von Gefährdungen durch unsachgemäß verwendete Feuerwerkskörper sowie
- die Bewältigung möglicher Konflikt- und Störungslagen.

Eine entsprechend große, geeignete und sicher zu überwachende Fläche steht in Siegburg nach Einschätzung der Stadtverwaltung nicht zur Verfügung.

Die Einrichtung einer zentralen Feuerwerkszone würde damit nicht lediglich bestehende Gefahren reduzieren, sondern zugleich neue Sicherheitsanforderungen und einen erheblichen zusätzlichen Kontrollbedarf schaffen.

Auch die Anregung, innerhalb einer zentralen Feuerwerkszone zusätzlich ein Alkoholverbot einzuführen bzw. sich an den Regelungen des Straßenverkehrs zu orientieren, wird aus ordnungsbehördlicher Sicht derzeit nicht als sachgerechte Lösung angesehen.

Ein Alkoholverbot bedarf einer eigenständigen rechtlichen Grundlage und einer entsprechenden Gefahrenlage. Der bloße Umstand, dass sich Menschen an Silvester an einem Ort versammeln und dort Feuerwerk abbrennen, rechtfertigt ein umfassendes Alkoholverbot nicht automatisch. Darüber hinaus würde ein solches Verbot den ohnehin erheblichen Kontrollaufwand weiter erhöhen. Die Einsatzkräfte müssten neben der Einhaltung eines Feuerwerksverbots zusätzlich die Einhaltung eines Alkoholverbots überwachen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist daher nicht erkennbar, dass ein zusätzliches Alkoholverbot innerhalb einer zentralen Feuerwerkszone einen solchen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirken würde, dass der damit verbundene weitere Kontroll- und Personaleinsatz gerechtfertigt wäre.

Unabhängig von der Ablehnung einer zentralen Feuerwerkszone wird die Kreisstadt Siegburg die bestehenden gesetzlichen Schutzvorschriften an besonders sensiblen Orten anwenden. Für den Jahreswechsel 2026/2027 wird daher im Bereich des Michaelsbergs rund um die Abteikirche eine Verbotszone für das Abbrennen von Feuerwerk eingerichtet.

Die Abteikirche fällt als Kirche bereits unter das gesetzliche Schutzregime des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten.

Die Verbotszone am Michaelsberg wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den konkreten örtlichen Gegebenheiten räumlich festgelegt. Die Einhaltung des Feuerwerksverbots wird durch eine verstärkte Präsenz des Ordnungsamtes sichergestellt.

Damit wird dem besonderen Schutzbedürfnis dieses Bereichs Rechnung getragen, ohne das gesamte Stadtgebiet einer Regelung zu unterwerfen, deren flächendeckende Kontrolle nicht gewährleistet werden könnte.

Die Stadtverwaltung erkennt an, dass eine Reduzierung des privaten Silvesterfeuerwerks unter Umwelt- und Tierschutzgesichtspunkten grundsätzlich sinnvoll ist.

Die ordnungsbehördliche Entscheidung muss jedoch zusätzlich die geltende Rechtslage, die örtlichen Verhältnisse, die tatsächliche Kontrollierbarkeit und die vorhandenen personellen Ressourcen berücksichtigen.

Nach dieser Gesamtbetrachtung überzeugt die vorgeschlagene Konzentration des privaten Silvesterfeuerwerks auf wenige zentrale Feuerwerkszonen in Siegburg nicht.

Eine solche Regelung würde erhebliche zusätzliche Überwachungs- und Sicherheitsanforderungen verursachen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sich das Feuerwerk dennoch in andere Bereiche des Stadtgebiets verlagert. Die mit der Petition verfolgten Ziele könnten dadurch nicht zuverlässig erreicht werden.

Insbesondere lässt sich aus der Einrichtung zentraler Feuerwerksflächen kein Rückgang des Feuerwerks bzw. der Böllerei in den Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel ableiten. Für diesen Zeitraum gelten vielmehr die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Auch ein zusätzliches Alkoholverbot innerhalb einer solchen Zone erscheint unter diesen Gesichtspunkten nicht als verhältnismäßiger und sachgerechter Lösungsansatz.

Fazit

Die Kreisstadt Siegburg sieht daher derzeit keinen sachgerechten Ansatz für die Einrichtung zentraler Feuerwerkszonen für das gesamte Stadtgebiet und lehnt auch eine damit verbundene Regelung zum Alkoholkonsum ab.

Die Stadt setzt stattdessen auf die Anwendung der bereits bestehenden gesetzlichen Verbote und auf gezielte Schutzmaßnahmen an besonders sensiblen Orten.

Für den Jahreswechsel 2026/2027 wird insbesondere der Bereich des Michaelsbergs rund um die Abteikirche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Feuerwerksverbotszone geschützt. Die räumliche Abgrenzung orientiert sich dabei an den konkreten örtlichen Gegebenheiten des Berges.

Die Bevölkerung wird über den städtischen Newsletter frühzeitig über die für den Jahreswechsel geltenden gesetzlichen und kommunalen Regelungen sowie über bestehende Feuerwerksverbotsbereiche informiert.

Die Kreisstadt Siegburg bedankt sich ausdrücklich bei den Petentinnen und Petenten für ihr

Engagement und die damit angestoßene Diskussion über einen verantwortungsvollen, umweltbewussten und sicheren Umgang mit Silvesterfeuerwerk.

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses.

Siegburg, 24.09.2026

Anlage:

Antrag gem. § 24 GO NRW – Feuerwerk an Silvester in Siegburg